



Konventionelle Pensionstiere in ökologisch wirtschaftenden Betrieben

Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 / 820-4311, Fax: 0671 / 92896500
Email/Autor(en): oekolandbau@dlr.rlp.de

Rechtlicher Rahmen

In der Praxis kommt es oft vor, dass Tiere aus konventionellen Betrieben in ökologischen Betrieben gehalten werden sollen. Vor allem die Pensionspferdehaltung spielt hier eine Rolle, aber auch die Abweidung ökologischer Grünlandflächen durch Rinder konventioneller Berufskollegen. Prinzipiell ist eine in Pensionsnahme konventioneller Tiere in Öko-Betrieben möglich. Grundbedingung ist jedoch, dass sowohl für die betriebseigenen Tiere wie die Pensionstiere die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 und deren Durchführungsbestimmungen eingehalten werden. Welche Vorgaben dies im Einzelnen sind, darüber soll Sie dieses Merkblatt informieren. Die Besonderheiten bei den ökologischen Anbauverbänden (Bioland, Demeter, Naturland...) sind im Rahmen dieses Merkblatts nicht berücksichtigt. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Verband.

Tiere unterschiedlicher Art

Grundvoraussetzung für eine in Pensionsnahme konventioneller Tiere im Öko-Betrieb ist, dass es sich dabei nicht um Tiere einer Art handelt (z.B. dem Rind *Bos taurus*) wie sie bereits im Öko-Betrieb gehalten wird. Eine Unterscheidung nach Rassen (z.B. Limousin und Fleckvieh) oder Nutzungsart (Milch oder Fleisch) ist, auch wenn nahe liegend, nicht ausreichend. Der Begriff Betrieb gemäß der EU-Öko-Verordnung umfasst dabei im Sinne der Agrarförderung das gesamte landwirtschaftliche Unternehmen einschließlich aller Flächen.

Dies bedeutet, dass bei einer Öko-Mutterkuhhaltung durchaus konventionelle Pferde in Pension genommen werden dürfen. Eine Nachbeweidung durch Wanderschäfer ist ebenfalls möglich. Nicht zulässig ist jedoch jede Form der in Pensionsnahme konventioneller Rinder, sei es zum Abweiden von Flächen oder aber zur Aufzucht von Färsen im Lohn.

Möglichkeiten der Pensionsnahme...		betriebseigene <u>ökologische</u> Tiere			
		Rinder (<i>Bos taurus</i>)	Equide (<i>Equus</i>)	Schafe (<i>Ovis</i>)	Ziegen (<i>Capra</i>)
Konventioneller Pensionstiere	Rinder (<i>Bos taurus</i>)				
	Equide (<i>Equus</i>)				
	Schafe (<i>Ovis</i>)				
	Ziegen (<i>Capra</i>)				

Unterbringung in Ställen und Boxen

Vom Grundsatz her müssen die konventionellen Pensionstiere deutlich getrennt von den Öko-Tieren untergebracht werden. Die gemeinsame Haltung konventioneller und ökologischer Tiere in einem (Stall-) Gebäude ist nicht möglich. Dies gilt auch bei einer möglichen Vermietung oder Verpachtung von Teilen des Gebäudes oder aber Stallabteilen an Dritte. Folgende Mindestmaße für die Stallfläche bzw. Boxengröße sind auch für Pensionstiere einzuhalten:

Zucht- und Mastrinder sowie Pferde (Equide)...	Mindestmaße in m ²	Kleine Wiederkäuer	Mindestmaße in m ²
bis zu 100 kg LG	1,5	Schaf/Ziege	1,5
bis zu 200 kg LG	2,5		
bis zu 350 kg LG	4,0		
>350 kg LG	5,0, mindestens jedoch 1 m ² je 100 kg LG	Lamm/Zicklein	0,35

Hinsichtlich der Pferdeboxen dürften diese Maße kein Problem darstellen, da die Boxen in der Regel wesentlich größer sind und sich zudem vermehrt Aktivställe mit Gruppenhaltung der Pferde durchsetzen.

Weidenutzung

Die Nutzung ökologischer Weideflächen durch konventionelle Tiere ist für einen begrenzten Zeitraum im Jahr zulässig. In der Praxis spielt diese Restriktion keine Rolle, da eine Beweidung bis auf einzelne Ausnahmefälle ohnehin nur in der Vegetationszeit erfolgt. Dabei gilt, dass sich konventionelle Tiere und ökologische Tiere nicht gemeinsam auf einer Fläche befinden dürfen, d.h. es sind getrennte Weideflächen vorzusehen. Auch hier gilt, dass eine Beweidung durch konventionelle Tiere nur dann zulässig ist, wenn es sich um eine andere (Tier-)Art handelt als bereits im Öko-Betrieb gehalten wird. Die Lage und Entfernung der beweideten Flächen zu den Öko-Tieren ist dabei nicht relevant, selbst wenn mehrere Kilometer dazwischen liegen. Generell ist zudem zu beachten, dass es sich nur um Pensionstiere handeln darf, die in umweltverträglicher Weise aufgezogen wurden. Umweltverträglich meint hier die Aufzucht auf einer im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 geförderten Fläche. Darunter fallen z.B. Flächen mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (in Rheinland-Pfalz GAP-SP) sowie Flächen im benachteiligten Gebiet. Aktuell erfolgt hier jedoch noch eine Anpassung an die neue GAP-Strategieplan-VO (EU) 2021/2115.

Sonderfall: Sport- und Freizeitpferde

Sämtliche in einem Öko-Betrieb gehaltenen Tiere sind gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu halten. Eine Sonderrolle nehmen Sport- und Freizeitpferde ein. Diese fallen, da sie nicht dem Ziel der Erzeugung von Lebensmitteln dienen, eigentlich nicht in den Anwendungsbereich der EU-Öko-Verordnung. Die Fördergrundsätze der Öko-Förderung des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen von GAP-SP fordern jedoch explizit eine Anwendung dieser Verordnungen auf alle Teile des landwirtschaftlichen Unternehmens, unabhängig von Größe und Bedeutung der Betriebszweige bzw. Tierhaltungen. Da in den meisten Fällen eine Umstellung des Betriebs mit Teilnahme an der Öko-Förderung kombiniert wird, sind alle in diesem Merkblatt genannten Regelungen auch auf Sport- und Freizeitpferde anzuwenden.

Fütterung

Wie die Haltung hat auch die Fütterung konventioneller Pensionstiere nach ökologischen Grundsätzen zu erfolgen. Pflanzenfresser wie Pferde und Rinder sind zu 100 % ökologisch zu ernähren. D.h., auch Zukauf-Futtermittel wie z.B. Hafer für Pferde müssen nachweislich Öko-Qualität aufweisen. Dies gilt auch für Leckerlis und/oder Pfedemüslis, auch wenn diese von den Einstellern selbst beschafft werden! Damit gelten die Ausführungen in unserem KÖL-Merkblatt Nr. 2 zum Thema Fütterung uneingeschränkt auch für konventionelle Pensionstiere.

Der umgekehrte Fall...

...liegt vor, wenn ökologische Tiere als Pensionstiere in konventionelle Betriebe bzw. auf konventionelle Flächen sollen. Dies ist de facto nicht möglich, da sie, insbesondere bei Weidehaltung, konventionelles Futter zu sich nehmen würden, was wiederum dem Grundsatz der zu 100% ökologischen Fütterung widersprechen würde. Eine Ausnahme ist nur für Wandertierhaltung (i.d.R. Schafe) während der Wander- und Hüteperiode vorgesehen. Hier dürfen die Tiere bis zu 10% der Jahresfütterration (Trockenmasse) an maximal 35 Tagen im Jahr durch Weidedegang auf konventionellen Flächen aufnehmen.

Ihr KÖL-Team

Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Internet: